STATUTEN

DES VERKEHRS- UND VERSCHÖNERUNGSVEREINS HÄGENDORF

Art. 1) Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein Hägendorf (VVH) ist eine Körperschaft nach ZGB Art. 60 ff.

Er bezweckt:

- die Gemeinde Hägendorf bekannt zu machen
- das Dorf- und Landschaftsbild zu erhalten und zu verschönern
- Spazier- und Wanderwege sowie Ruhebänke und Feuerstellen zu erstellen und zu unterhalten
- die Pflege der Tüfelsschlucht. Diese ist dem VVH laut Protokoll vom 26. Juli 1931 des Bürgergemeinderates - in Obhut gegeben.
- das Markieren von Wanderwegen in Ergänzung zum Routennetz der Solothurner Wanderwege
- die Herausgabe von Ansichtskarten und Prospektmaterial
- den Unterhalt der Wetterstationen
- die Mitwirkung bei der Lösung von Verkehrsfragen

Er beachtet bei seiner Tätigkeit die Grundsätze des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Er kann seine Zwecke in Verbindung mit dem Bürger- und Einwohnergemeinderat, andern Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen und Privaten erreichen.

Der Sitz des Vereins ist Hägendorf. Seine Tätigkeit umfasst das Gebiet der Gemeinde Hägendorf und nach Vereinbarung der umliegenden Gemeinden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2) Mitgliedschaft

Mitglieder des VVH sind Einzelpersonen, Familien, Kantons- und Gemeindebehörden sowie Firmen. Die Mitgliedschaft ist an die Leistung eines jährlichen Gönnerbeitrages gebunden.

Art. 3) Stimmrecht

An Vereinsversammlungen ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt.

Art. 4) Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des VVH haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5) Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 6) Generalversammlung und ausserordentliche Vereinsversammlungen

Die Generalversammlung wird spätestens im Monat Mai abgehalten. Ausserdem können ausserordentliche Versammlungen stattfinden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine solche verlangt (ZGB Art. 64)

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Tätigkeitsprogramm
- Voranschlag
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan erfolgen.

Art. 7) Stellung von Anträgen

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, welche ihm von Mitgliedern, schriftlich und begründet eingereicht werden, auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge müssen bis 1. März (Datum Poststempel) eingereicht werden, um auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden zu können.

Später eingehende Anträge oder solche, die an der Generalversammlung selbst gestellt werden, können durch diese beraten werden. Im Falle einer Erheblichkeitserklärung sind sie der folgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Bauchef
- Schluchtwart
- Markierungschef
- Beauftragter Kartenverkauf / Prospektmaterial
- je eines Delegierten des Bürger- und Einwohnergemeinderates und der Forstrevierkommission
- sowie der nötigen Anzahl Beisitzer

Die Funktionen des Vorstandes bestehen in pünktlicher Erledigung aller im Vereinsstatut, speziell in den Art. 1 und 6, genannten Vereinsaufgaben.

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident als nötig erachtet, ferner auf Wunsch von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Der Vereinsvorstand wird jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Art. 9) Verbindlichkeiten

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die gesamte Verwaltung und Vereinsleitung. Er führt insbesondere die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Art. 10) Kommissionen / Delegationen

Der Vorstand ist befugt, zur Behandlung und Vorberatung bestimmter Angelegenheiten besondere Kommissionen und Delegationen zu ernennen.

Art. 11) Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung des VVH zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 12) Abstimmungen und Wahlen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13) Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. März abgeschlossen.

Art. 14.) Statutenänderungen / Vereinsauflösung

Statutenänderungen können nur nach Vorberatung durch den Vorstand und nach erfolgter Bekanntgabe auf der Traktandenliste an der Generalversammlung vorgenommen werden.

Die Vereinsauflösung kann nur nach den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB erfolgen.

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist bei der Bürgergemeinde Hägendorf oder deren Rechtsnachfolgerin zu deponieren und während 5 Jahren zur Verfügung eines sich eventuell neu bildenden Vereins mit gleicher Zweckbestimmung zu halten; andernfalls fällt das Vermögen an die Bürgergemeinde.

Art. 15) Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung des VVH vom 28. April 1995 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 16. Februar 1945.

VERKEHRS- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN HÄGENDORF

Der Präsident

Hang Kiorist

Die Aktuarin

Judith Gehrie